

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDS- AUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Sempacherstrasse 15
6003 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Projekt eATSG

Teilrevision des ATSG betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung

Auftraggeber

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen für die drei Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz)

Zürich, 17. August 2023

IT & Law Consulting GmbH
mag. iur. Maria Winkler
Sternenstrasse 18
8002 Zürich

Projektgruppe

- Maria Winkler, mag. iur., IT & Law Consulting GmbH, Zürich
- Ueli Kieser, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, KS Partner, Zürich
- Isabelle Hoop, lic. iur. HSG, Rechtsanwältin, Leiterin Rechtsdienst SVA Zürich
- Andreas Dummermuth, lic. iur., Master of public Administration, Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Teilrevision	4
3	Ziele der vorgeschlagenen Teilrevision eATSG	5
4	Anpassungsvorschläge mit Erläuterungen.....	5
4.1	Vorbemerkungen	5
4.2	Vorgeschlagene Änderungen des ATSG	6
5	Zusammenfassung und Antrag	10

1 Ausgangslage

Die Schaffung eines für alle Sozialversicherungen einheitlichen Sozialversicherungsverfahrens ist ein wesentlicher Zweck des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1; Art. 1 lit. b ATSG;). Die Umsetzung erfolgte in den Art. 27 bis 55 ATSG, in denen die wesentlichen Verfahrensfragen geregelt wurden.

Eine generelle gesetzliche Grundlage für eine durchgehende elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung fehlt allerdings bis heute. Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG verweist zwar auf die Bestimmungen für Bundesverwaltungsbehörden gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) über den elektronischen Verkehr mit den Behörden, diese Bestimmungen sind jedoch nur dann auf das Sozialversicherungsverfahren anwendbar, wenn der Bundesrat dies ausdrücklich vorsieht. Dies ist bisher nur für die Arbeitslosenversicherung erfolgt.¹

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Vorlage «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule»² wurde vom Ständerat als Erstrat unter anderem die Einführung eines neuen Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG vorgeschlagen, der die Einführung des elektronischen Verfahrens bei den Sozialversicherungen zum Ziel hatte. Der Nationalrat lehnte als Zweitrat den vorgeschlagenen Gesetzesartikel aber mit der Begründung ab, dass diese Frage nicht nur die Ausgleichskassen, sondern alle Sozialversicherungen betreffe. Dies auch "..., weil der Bundesrat die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht umfassender und gesamtheitlich lösen möchte." (Votum von Kommissionssprecher Ettlín 30.5.2022)

Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Sozialversicherungsverfahrens für alle Versicherungszweige entspricht daher dem erklärten Willen des Parlaments.³ Die Fachverbände der 1. Säule unterstützen dieses Ziel und unterbreiten hiermit einen entsprechenden Vorschlag für eine entsprechende "umfassende und gesamtheitliche" Teilrevision des ATSG.

Im Interesse einer grundsätzlichen Digitalisierung der Sozialversicherung bezieht sich der Vorschlag nicht nur auf das Sozialversicherungsverfahren im engeren Sinn, sondern sieht die Schaffung einer umfassenden gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung vor.

Projekte "eATSG" bietet materiell optimale Verbindung zum Projekt BEKJ

Die Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren wird aktuell durch den Entwurf für ein «Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)» vorangetrieben. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die

¹ Im Rahmen der Teilrevision des AVIG wurde unter anderem die AVIV geändert und die neue ALV-Informationssystemeverordnung ALV-IsV geschaffen. Art. 1 AVIV erklärt in Anwendung von Art. 55 Abs. 1bis ATSG die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit Behörden als anwendbar. Die revidierten Bestimmungen wurden am 01. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

² Weitere Informationen zur Vorlage sind auf der Website des BSV unter dem folgenden Link verfügbar: <[Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule \(admin.ch\)](#)> (zuletzt besucht am 24.05.2023).

³ Geschäft des Bundesrats 19.080; Amtliches Bulletin vom 17.03.2022; <[19.080 | AHVG. Änderung \(Modernisierung der Aufsicht\) | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)> (zuletzt besucht am 24.05.2023).

Einführung eines Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden.⁴ Dies wird Auswirkungen auf die Sozialversicherungen haben, da diese in Zukunft mit den Verwaltungs- und Versicherungsgerichten sowie mit dem Bundesgericht auf dem elektronischen Weg kommunizieren müssen. Mit BEKJ sollen zudem Bestimmungen des VwVG, die die elektronische Kommunikation betreffen, angepasst oder neu eingeführt werden, was weitere Auswirkungen auf die Sozialversicherungen haben wird, da das VwVG auf das Sozialversicherungsverfahren subsidiär anwendbar ist, wenn das ATSG und die Einzelgesetze keine abschliessende Regelung enthalten (Art. 55 Abs. 1 ATSG).

Die mit BEKJ eingeführten Neuerungen betreffen ausschliesslich das Gerichtsverfahren. Gemäss ATSG also das Rechtspflegeverfahren im Sinn des 3. Abschnitts des ATSG, ab Art 56ff. ATSG und damit erst nach der Verfahrensstufe der Einspracheentscheid gemäss Art. 52 Abs. 2 ATSG des Sozialversicherungsträgers. Die Normen von BEKJ können für die übrige elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung damit nicht einfach unverändert übernommen werden. Die Sozialversicherung als typisches Massengeschäft hat – im Gegensatz zu den Justizverfahren - mit Millionen von Versicherten und Hundertausenden von Arbeitgebenden zu tun. Den Besonderheiten der Sozialversicherungen soll daher mit einer spezifischen gesetzlichen Grundlage im ATSG Rechnung getragen werden. Für das sogenannte Massengeschäft gelten die Normen über das Sozialversicherungsverfahren (Art. 34 bis 55 ATSG), welche nun eben neu auch in elektronischer Kommunikation abgewickelt werden soll.

2 Gegenstand der Teilrevision

Der vorliegende Entwurf für die Teilrevision des ATSG bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung.

Der Entwurf umfasst jegliche Kommunikation mit den oder durch die Sozialversicherungen bis und mit Einspracheentscheid gemäss Art. 52 ATSG⁵ und inklusive der Kommunikation im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG.

Die Kommunikation für weiterführende Verfahren vor den kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht werden in den Erlassen zur entsprechenden Gerichtsbarkeit geregelt.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs für eine Teilrevision des ATSG sind allfällige und voraussichtlich nur punktuelle Anpassungen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze und in den dazugehörigen Verordnungen sowie Anpassungen der ATSV. Dies kann in einem zweiten Schritt geprüft und erarbeitet werden.

⁴ Weitere Informationen finden sich auf der Website des BJ unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html> (zuletzt besucht am 27.06.2023).

⁵ Kieser Ueli / Lendfers Miriam, Sozialversicherungsrecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2021, S. 13.

3 Ziele der vorgeschlagenen Teilrevision eATSG

Das Ziel der von den Fachverbänden der 1. Säule vorgeschlagenen Teilrevision des ATSG ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung im Geltungsbereich des ATSG (im Folgenden «Projekt eATSG»).

Mit dem Projekt eATSG möchten die Fachverbände sicherstellen, dass

- alle Daten und Dokumente bei den Sozialversicherungen elektronisch eingereicht werden können
- die Sozialversicherungen Daten und Dokumente elektronisch zustellen können;
- die Sozialversicherungen ihre Akten elektronisch führen;
- die Wahrung der Einheitlichkeit des Sozialversicherungsverfahrens für alle Versicherungszweige auch im elektronischen Bereich.

Dabei sollen die folgenden Rahmenbedingungen gewährleistet werden:

- Die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten muss für die Versicherten sowie für die Arbeitgebenden freiwillig sein.
- Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten sowie Leistungserbringer, Sachverständige und weitere Verfahrensbeteiligte werden verpflichtet, die zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen.
- Die Gesetzgebungsarbeiten betreffend das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) müssen berücksichtigt werden.

Wesentliche Elemente im Projekte "eATSG" wurden aus dem Mantelerlass "Bundesgesetz über elektrischen Verfahren im Steuerbereich" übernommen, welche das Parlament am 18. Juni 2021 verabschiedet hat (BBI 2021 1499) und das anfangs 2022 in Kraft gesetzt wurde. Im Bereich der Steuern gibt es keinen sogenannten 'Allgemeinen Teil'; im Gegensatz eben zur Sozialversicherung mit dem ATSG. Deshalb mussten mit diesem Mantelerlass neun Bundessteuergesetze angepasst werden. Das Bundesparlament hat mit diesem Mantelerlass die elektronische Kommunikation im Massengeschäft Steuern ermöglicht und bundesgesetzlich geregelt. An diesen Entscheiden kann man sich für den Bereich des Massengeschäftes Sozialversicherung orientieren.

4 Anpassungsvorschläge mit Erläuterungen

4.1 Vorbemerkungen

In der folgenden Übersicht werden die vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt und kommentiert. Im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Regelung wird unter dem 4. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen ein neuer Abschnitt 2a «Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung» integriert.

Mit der Einführung des neuen Abschnitts soll klargestellt werden, dass die darin geregelten Grundsätze für jegliche Kommunikation mit den Sozialversicherungen gelten, sofern sie nicht unter das Rechtspflegeverfahren (Abschnitt 3) oder die

Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen (5a. Kapitel) oder die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden (6. Kapitel) fallen. Die elektronische Kommunikation im Rechtspflegeverfahren gemäss Abschnitt 3 wird in Zukunft durch BEKJ geregelt.

Zudem soll die elektronische Führung der Akten als Grundsatz eingeführt werden, was direkt durch eine entsprechende Anpassung bei Art. 46 ATSG erfolgt, indem ein neuer Absatz 2 eingefügt wird.

Zusammenfassend: Es werden rund ein Dutzend Bestimmungen in einem Bundesgesetz notwendig und die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist regulatorisch verankert.

4.2 Vorgeschlagene Änderungen des ATSG

4.2.1 Einführung des Grundsatzes der elektronischen Aktenführung durch Ergänzung von Art. 46 Abs. 2 ATSG

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p><i>Art. 46 Aktenführung</i></p> <p><i>¹ Für jedes Sozialversicherungsverfahren sind alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen.</i></p> <p><i>² Die Versicherungsträger führen die Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</i></p>	<p>Die Pflicht zur elektronischen Führung von Akten entspricht der Digitalisierungsstrategie des Bundes.</p> <p>Der Grundsatz der elektronischen Aktenführung wird zudem mit BEKJ verankert und unter anderem auch im VwVG eingeführt werden (Art 6b E-VwVG).</p> <p>Für die Durchführungsstellen der 1. Säule sieht zudem die Weisung über die Aktenführung des BSV (WAF) vor, dass diese die Akten «grundsätzlich in digitaler Form zu führen und aufzubewahren» haben und dass die «Papieraufbewahrung die Ausnahme ist» (Rz 4211 WAF).⁶</p> <p>Da die elektronische Aktenführung für die Versicherungsträger grundsätzlich verpflichtend sein soll und nicht nur bei einer elektronischen Kommunikation, sollte der Grundsatz direkt durch einen neuen Art. 46 Abs. 2 ATSG eingeführt werden und nicht unter dem neuen 2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation.</p> <p>Allfällige Ausnahmen müssen in den Einzelgesetzen geregelt werden.</p>

4.2.2 Streichung von Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p><i>Art. 55 ATSG Besondere Verfahrensregeln</i></p>	<p>Mit Streichung des geltenden Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG gelten auch die Bestimmungen des</p>

⁶ Verfügbar auf der Website des BSV unter < <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6921/download>> (zuletzt besucht am 09.07.2023).

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p>1 In den Artikeln 27–54 oder in den Einzelgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>1bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsvorfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten.</p> <p>2 Das Verfahren vor einer Bundesbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, ausser wenn sie über sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen und Anordnungen entscheidet.</p>	<p>VwVG, die die elektronische Kommunikation betreffen, grundsätzlich nur dann, wenn das ATSG oder die Einzelgesetze keine abschliessende Regelung vorsehen. Weil mit dem vorliegenden Entwurf eine Regelung geschaffen wird, kommen – soweit diese Regelung nicht abschliessend ist – die ergänzenden Regelungen des VwVG zur Anwendung. Mit der Schaffung des eATSG ist damit die besondere Zuständigkeitsordnung von Art. 55 Abs. 1bis ATSG nicht mehr erforderlich.</p>

4.2.3 Neuer 2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p>Gliederungstitel nach Art. 55 ATSG</p> <p>2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung</p>	
<p>Art. 55a Elektronische Kommunikation</p> <p>1 Die Versicherungsträger schaffen die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation. Dabei stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.</p> <p>2 Sie sehen bei der elektronischen Einreichung von Dokumenten, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben vor.</p>	<p>Die Formulierung lehnt sich an Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer an, der am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird.</p> <p>Betreffend die Pflicht zur Unterzeichnung der Einsprache ist in der Folge die Anpassung von Art. 10 Abs. 4 ATSV erforderlich.</p> <p>Die elektronische Kommunikation betrifft nicht nur Dokumente im klassischen Sinn (PDF oder Word), sondern auch Daten, die elektronisch übermittelt werden.</p>
<p>Art. 55b Pflicht zur elektronischen Kommunikation</p> <p>1 Behörden, andere Sozialversicherungsträger, Versicherungsträger gemäss VVG, Leistungserbringer, Sachverständige sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben die Kommunikation mit den Versicherungsträgern über die nach Artikel 55e zu nutzende Plattform abzuwickeln.</p>	<p>Diese Verpflichtung entspricht dem neuen Art. 47a E-VwVG, der mit BEKJ eingeführt werden soll.</p> <p>Um die elektronische Kommunikation als Standard durchzusetzen, muss der Kreis der Verpflichteten im Bereich des ATSG allerdings sehr weit gefasst werden.</p> <p>Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sind hier ebenfalls integriert.</p>

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p>² Als berufsmässig handelnde Person gilt:</p> <p>a. wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;</p> <p>b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.</p> <p>³ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt der Versicherungsträger eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.</p> <p>⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p>	
<p>Art. 55c Elektronische Kommunikation auf Verlangen</p> <p>Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation mit dem Versicherungsträger verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation über eine Plattform nach Art. 55e elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie sich gemäss Art. 55f auf der Plattform authentifizieren.</p>	<p>Entspricht unter anderem Art. 128d ZPO, der mit BEKJ neu eingeführt werden soll. Der letzte Satz von Art. 128d ZPO wurde angepasst.</p>
<p>Art. 55d Mitteilung von Entscheiden</p> <p>¹ Entscheide wie insbesondere Verfügungen und Einspracheentscheide werden elektronisch über die Plattform nach Art. 55e eröffnet.</p> <p>² Ist die Adressatin oder der Adressat nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, ist vorgängig deren Einverständnis einzuholen.</p>	<p>Das Einverständnis kann generell oder bezogen auf ein konkretes Verfahren erteilt und jederzeit zurückgezogen werden.</p> <p>Betroffen sind insbesondere Versicherte und kleine Arbeitgebende. Damit wird das Prinzip der Freiwilligkeit der elektronischen Kommunikation für die Versicherten und die Arbeitgebenden verankert.</p>
<p>Art. 55e Plattform für die elektronische Kommunikation</p> <p>¹ Die Versicherungsträger betreiben alleine oder gemeinsam mit anderen Versicherungsträgern eine Plattform für die elektronische Kommunikation oder lassen eine solche durch Dritte betreiben.</p> <p>² Die Versicherungsträger können mit der Einwilligung der Person gemäss Art. 55c auch eine andere Art der elektronischen Kommunikation als über die Plattform nach Absatz 1 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:</p> <p>a. die Person eindeutig zu identifizieren;</p> <p>b. die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.</p>	<p>Der Vorschlag bildet die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Plattformen für die elektronische Kommunikation. Er erlaubt es den Versicherungsträgern, selbst (alleine oder gemeinsam mit anderen Versicherungsträgern) eine Plattform zu betreiben, eine solche durch Dritte betreiben zu lassen.</p> <p>Abs. 2 lit. b dient der Wahrung der Fristen gemäss Art. 38 und 39 ATSG</p> <p>BEKJ sieht die Einführung des folgenden Art. 6a Abs. 4 E-VwVG vor:</p> <p>[...]</p> <p><i>4 Die Behörden können mit der Einwilligung der Partei auch eine andere Art der elektronischen Übermittlung als über die Plattform nach</i></p>

Artikel des ATSG	Erläuterungen
	<p><i>Absatz 2 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:</i></p> <p><i>a. die Partei beziehungsweise ihren Vertreter eindeutig zu identifizieren;</i></p> <p><i>b. die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.</i></p> <p>Der vorgeschlagene Art. 55e Abs. 2 lehnt sich an diese Bestimmung an.</p>
<p>Art. 55f Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer</p> <p>¹ Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der Plattform, die sie benutzen, authentifizieren.</p> <p>² Der Versicherungsträger bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise zusätzlich zu den gesetzlich anerkannten Authentifizierungsverfahren dazu eingesetzt werden können.</p>	<p>Der Wortlaut von Art. 20 BEKJ wurde übernommen, Abs. 2 wurde aber abgepasst.</p> <p>Der Versicherungsträger legt fest, mit welchen Methoden die Benutzenden sich authentifizieren müssen. Sie akzeptieren dabei in jedem Fall alle gesetzlich anerkannten Authentifizierungsmethoden, falls solche bestehen. Sie können noch zusätzliche Methoden akzeptieren.</p>
<p>Art. 55g Berechnung der Fristen bei elektronischer empfangsbedürftiger Zustellung</p> <p>Bei der elektronischen Kommunikation über eine Plattform, gilt die Zustellung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressaten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.</p>	<p>Die Ergänzung entspricht Art. 20 Abs. 2ter VwVG, der mit BEKJ neu eingeführt werden soll.</p> <p>Der Stillstand der Fristen ändert sich nicht.</p>
<p>Art. 55h Einhaltung der Fristen nach Art. 39 ATSG</p> <p>¹ Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung der Frist der auf der Eingangsquittung ausgewiesene Zeitpunkt der Übermittlung an die vom Absender benutzte Plattform massgebend.</p> <p>³ Der Versicherungsträger kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:</p> <p>a. dies aufgrund technischer Probleme erforderlich ist;</p> <p>b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.</p>	<p>Der vorgeschlagene Art. 55h entspricht mit wenigen Anpassungen Art. 21a VwVG, wie er im Rahmen von BEKJ vorgeschlagen wird. Die Bestimmung wurde in einen neuen Artikel übernommen.</p>

Artikel des ATSG	Erläuterungen
Art. 55i Akteneinsicht ¹ Erfolgt die Kommunikation über eine Plattform für die elektronische Kommunikation, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt. ² Der Versicherungsträger kann auch in den übrigen Fällen die Akteneinsicht auf die Plattform beschränken.	Die Formulierung lehnt sich an Art. 26 Abs. 1bis VwVG an, der mit BEKJ neu eingeführt wird. In Ausnahmefällen ist eine andere Form der el. Akteneinsicht möglich (z.B. Menschen ohne Zugang zu einem PC).

4.2.4 Übergangsfrist

Artikel des ATSG	Erläuterungen
Art. [...] ATSG Übergangsfrist Die Versicherungsträger setzen die Bestimmungen über die elektronische Kommunikation innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten um.	

5 Antrag

Die Fachverbände der 1. Säule regen an, diesen vorliegenden Ansatz eATSG in die laufenden Überlegungen für eine 'res publica digitalis' einzubauen. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für eGovernment und eBusiness im Bereich der Sozialversicherung geschaffen.

Auskunftspersonen

Für die Projektgruppe:

Maria Winkler
 maria.winkler@itandlaw.ch

Für die Fachverbände der 1. Säule:

Andreas Dummermuth
 andreas.dummermuth@aksz.ch